

**2. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Ahrensburg“ vom 23.06.2000
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.10.2001**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom 11.04.2011 wird auf den Rechtsgrundlagen

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57)
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27)
- § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631)
- § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Gebührentabelle als Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg wird wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Ahrensburg, 12.04.2011

STADT AHRENSBURG
Der Bürgermeister

Michael Sarach

L.S.

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Ahrensburg**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr EURO	Mindestgebühr EURO
1.	Verkaufsstände		
1.1	Imbiss-, Getränke- und Speiseeisstände		
	je m ² Standfläche wöchentlich	10,00	—
	je m ² Standfläche täglich	2,00	—
1.2	Sonstige Verkaufsstände		
	je m ² monatlich	25,00	—
	je m ² wöchentlich	7,50	—
	je m ² täglich	1,50	—
1.3	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speiseeis, je Fahrzeug monatlich	60,00	—
1.4	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung:		
	a) ohne Heizstrahler und ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/Windfangsysteme ab 1 m Höhe		
	je m ² monatlich	4,25	—
	je m ² Sommermonate (März bis Oktober)	17,00	—
	je m ² Wintermonate (November bis Februar)	13,00	—
	je m ² jährlich	25,00	—
	b) mit mindestens einem der unter a) genannten Gegenstände		
	je m ² monatlich	6,25	—
	je m ² Sommermonate (März bis Oktober)	25,00	—
	je m ² Wintermonate (November bis Februar)	17,00	—
	je m ² jährlich	35,00	—
1.5	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen		
	je 50 m ² und 3 Wochen	60,00	—
1.6	Schaustellereinrichtungen wie Fahr- und Schau- geschäfte, Podeste, Tribünen, Verlosungs- und Schießstände sowie ähnliche Einrichtungen		
	je m ² Aufstellungsfläche wöchentlich	3,00	15,00
	je m ² Aufstellungsfläche täglich	0,50	10,00
2.	Geschäftsauslagen		
2.1	Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen		
	je angefangene m ² monatlich	5,00	—

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr EURO	Mindestgebühr EURO
2.2	Nutzung für unmittelbare Funktionseinrichtungen von Geschäften (z. B. Einkaufswagen, Abfall und Wertstoffbehälter, Rollwagen) je angefangene m ² monatlich	15,00	—
2.3	Nutzung zur Werbung und Information je m ² täglich	0,50	10,00
3.	Hinweisschilder und Plakate		
3.1	Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten je m ² Ansichtsfläche monatlich	1,50	15,00
3.2	Plakate und sonstige Werbeanlagen je m ² Ansichtsfläche täglich	1,50	15,00
4.	Baustelleneinrichtungen		
4.1	Baustelleneinrichtungen im weitesten Sinne Baugeräte, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m ² monatlich je m ² wöchentlich	1,50 0,50	15,00 10,00
4.2	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je Container und angefangene Woche	10,00	—
4.3	Für allgem. zugängliche Wertstoffsammelbehälter (z. B. Glas, Papier) ab 1 m ³ je Behälter monatlich	5,00	20,00
4.4	Unterirdische Leitungen und Kanäle einschließlich der Schächte, Absperreinrichtungen sowie Kabel- und Linienverzweiger je 100 m jährlich	20,00	—
5.	Masten für Freileitungen, Transparente und Fahnen je Mast monatlich	1,00	10,00
6.	Warengeber (Automaten) ab 30 cm Ausladung je m ² Ansichtsfläche jährlich	30,00	—
7.	Vertreterstätigkeit, soweit sie Straßenpassanten berühren, Straßenfotografen je Person monatlich	15,00	—
8.	Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge je Fahrzeug monatlich		
8.1	Mopeds und Motorräder	15,00	—
8.2	Kraftwagen und Fahrzeuge	75,00	—

Bei Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung, für die bei Erteilung Gebühren berechnet worden wären, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.